

Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa Ständiger Rat

PC.DEC/1093 10 October 2013

GERMAN

Original: ENGLISH

966. Plenarsitzung

StR-Journal Nr. 966, Punkt 4 der Tagesordnung

BESCHLUSS Nr. 1093 ÄNDERUNG VON BESTIMMUNGEN DES OSZE-PERSONALSTATUTS

Der Ständige Rat -

gemäß Bestimmung 11.01 des Personalstatuts –

nimmt Kenntnis von den vorgeschlagenen Änderungen der Dienstordnung und Anlagen, die vom Sekretariat am 27. September 2013 unter der Dokumentennummer SEC.GAL/72/13/Rev.5 vor ihrer Bekanntgabe durch den Generalsekretär mitgeteilt wurden;

genehmigt die beigefügten Änderungen folgender Bestimmungen des OSZE-Personalstatuts: 4.01 (Ablauf und Beendigung von Anstellungsverhältnissen und Dienstzuteilungen), 4.04 (Abfindung), 5.08 (Reisekosten), 5.09 (Übersiedlungskosten), 5.10 (Niederlassungszuschuss), 5.11 (Heimkehrbeihilfe) und 6.02 (Die Krankenversicherung der OSZE).

NEU

ÄNDERUNG VON BESTIMMUNGEN DES OSZE-PERSONALSTATUTS

ALT Bestimmung 4.01 Ablauf und Beendigung von Anstellungsverhältnissen und Dienstzuteilungen

- Befristete Dienstverhältnisse von (a) Personalangehörigen/Missionsmitarbeitern, die im Dienst das 65. Lebensjahr erreichen, enden im Regelfall am letzten Tag des Monats, in den ihr 65. Geburtstag fällt. Jedoch kann der gemäß den Bestimmungen 3.03, 3.04 und 3.05 für die Anstellung zuständige Amtsträger, gegebenenfalls nach Rücksprache mit dem Generalsekretär und dem jeweiligen Institutions- oder Missionsleiter, ausnahmsweise und ausschließlich im Interesse der OSZE eine Anstellung über diese Altersgrenze hinaus für einen Zeitraum von höchstens einem Jahr unter Berücksichtigung der in Bestimmung 3.11 festgelegten Begrenzungen anbieten oder verlängern.
- Anstellungen/Dienstzuteilungen können (b) durch den gemäß den Bestimmungen 3.03, 3.04 und 3.05 für die Anstellung und Dienstzuteilung zuständigen Amtsträger, wenn erforderlich nach Rücksprache mit dem Vorsitz oder dem Generalsekretär, vorzeitig beendet werden. Für internationale Missionsmitarbeiter mit befristetem Dienstvertrag und für internationale entsandte Missionsmitarbeiter entscheidet dies der jeweilige Missionsleiter nach Rücksprache mit dem Generalsekretär; im Fall internationaler entsandter Personalangehöriger/Missionsmitarbeiter wird der Entsendestaat von dieser Entscheidung vor ihrer Durchführung unterrichtet.

Bestimmung 4.01 Ablauf und Beendigung von Anstellungsverhältnissen und Dienstzuteilungen

(a) bleibt unverändert

Anstellungen/Dienstzuteilungen können (b) durch den gemäß den Bestimmungen 3.03, 3.04 und 3.05 für die Anstellung und Dienstzuteilung zuständigen Amtsträger, wenn erforderlich nach Rücksprache mit dem Vorsitz oder dem Generalsekretär, vorzeitig beendet werden. Für internationale Missionsmitarbeiter mit befristetem Dienstvertrag und für internationale entsandte Missionsmitarbeiter entscheidet dies der jeweilige Missionsleiter nach Rücksprache mit dem Generalsekretär oder, im Fall der Beendigung während der Probezeit, gemäß Vorschrift 3.09.1 nach Rücksprache mit dem Direktor für Personalressourcen; im Fall internationaler entsandter Personalangehöriger/Missionsmitarbeiter wird der Entsendestaat von dieser Entscheidung vor ihrer Durchführung unterrichtet.

ALT	NEU	
Bestimmung 4.04	Bestimmung 4.04	
Abfindung	Abfindung	
(a) OSZE-Bedienstete mit befristetem Dienstvertrag, deren Anstellung gemäß Bestimmung 4.02 (a) (i), (ii) bzw. (iv) beendet wird, haben Anspruch auf eine Abfindung.	(a) bleibt unverändert	
(b) Die Abfindung entspricht dem Netto- grundgehalt eines Monats für jedes vollendete Dienstjahr bzw. für jeden bis zum Ablauf des Dienstverhältnisses verbleibenden Monat, je nachdem, welche Zahl kleiner ist. Für Bruchteile eines Jahres/Monats wird die Abfindung	(b) bleibt unverändert	
anteilsmäßig bezahlt.	Neuer Absatz:	
	(c) Im Fall der Wiederbeschäftigung in der OSZE innerhalb von 12 Monaten in Form eines neuen befristeten Dienstverhältnisses finden die Bestimmungen in Vorschrift 3.11.3 über die Rückerstattung der Abfindung Anwendung.	
Bestimmung 5.08	Bestimmung 5.08	
Reisekosten	Reisekosten	
(a) Die OSZE ersetzt OSZE-Bediensteten die Kosten für Dienstreisen gemäß den in der Dienstordnung festgelegten Bedingungen und Verfahren.	(a) Die OSZE ersetzt OSZE-Bediensteten die Kosten für Dienstreisen gemäß den in der Dienstordnung festgelegten Bedingungen und Verfahren.	
(b) Innerhalb der Begrenzungen und unter den Bedingungen, die in der Dienstordnung festgelegt sind, ersetzt die OSZE anspruchs- berechtigten OSZE-Bediensteten und gegebenenfalls deren anspruchsberechtigten Familienangehörigen die Reisekosten bei	(b) Innerhalb der Begrenzungen und unter den Bedingungen, die in der Dienstordnung festgelegt sind, ersetzt die OSZE anspruchsberechtigten OSZE-Bediensteten und gegebenenfalls deren Ehegatten und unterhaltsberechtigten Kindern anspruchsberechtigten Familienangehörigen die Reisekosten bei	
(i) erstmaligem Dienstantritt,	(i) erstmaligem Dienstantritt,	
(ii) Dienstortwechsel,	(ii) Dienstortwechsel,	
(iii) Heimaturlaub,	(iii) Heimaturlaub,	
(iv) Ausscheiden aus dem Dienst,	(iv) Ausscheiden aus dem Dienst,	
(v) Rückholung aus gesundheitlichen	(v) Rückholung aus gesundheit-	

ALT		NEU	
	Gründen bis zur Rückerstattung der Kosten,	lichen Gründen bis zur Rückerstattung der Kosten,	
(vi)	Reisen im Rahmen der Erziehungszulage.	(vi)	Reisen im Rahmen der Erziehungszulage.
Bestimmung 5.09 Übersiedlungskosten		Bestimmung 5.09 Übersiedlungskosten	
den Bedingu festgelegt sir	halb der Begrenzungen und unter ngen, die in der Dienstordnung nd, ersetzt die OSZE anspruchs- OSZE-Bediensteten die Kosten für dlung bei	Innerhalb der Begrenzungen und unter den Bedingungen, die in der Dienstordnung festgelegt sind, ersetzt die OSZE anspruchs- berechtigten OSZE-Bediensteten die Kosten für eine Übersiedlung bei	
(i)	erstmaligem Dienstantritt,	(i)	erstmaligem Dienstantritt, unter der Bedingung, dass mindestens ein Dienstjahr geleistet werden wird,
(ii)	Dienstortwechsel und	(ii)	Dienstortwechsel, unter der Bedingung, dass mindestens ein Dienstjahr am früheren Dienstort geleistet wurde, und
(iii)	Ausscheiden aus dem Dienst.	(iii)	Ausscheiden aus dem Dienst, sofern ein volles Dienstjahr geleistet wurde, außer im Fall der erfolglosen Beendigung der Probezeit nach Vorschrift 5.09.2.
Bestimmung 5.10 Niederlassungszuschuss		Bestimmung 5.10 Niederlassungszuschuss	
(a) Unter den in der Dienstordnung festgelegten Bedingungen zahlt die OSZE anspruchsberechtigten internationalen Personalangehörigen mit befristetem Dienstvertrag, einschließlich des Generalsekretärs und der Institutionsleiter, einen Niederlassungszuschuss für sie selbst und ihre anspruchsberechtigten Familienangehörigen bei erstmaligem Dienstantritt und bei Versetzung an einen anderen Dienstort, sofern ein Diensteinsatz von mindestens zwölf Monate vorgesehen ist.		(a) Unter den in der Dienstordnung festgelegten Bedingungen zahlt die OSZE anspruchsberechtigten internationalen Personalangehörigen mit befristetem Dienstvertrag, einschließlich des Generalsekretärs und der Institutionsleiter, einen Niederlassungszuschuss für sie selbst, und ihren Ehegatten und ihre unterhaltsberechtigten Kinder ihre anspruchsberechtigten Familienangehörigen bei erstmaligem Dienstantritt und bei Versetzung an einen anderen Dienstort, sofern ein Diensteinsatz von mindestens zwölf Monate vorgesehen ist.	

ALT NEU

(b) Der Niederlassungszuschuss entspricht dem für den Dienstort geltenden Tagegeld und beträgt für jeden anspruchsberechtigten Familienangehörigen fünfzig Prozent dieses Satzes; er wird für einen Zeitraum von dreißig Tagen nach Ankunft am Dienstort gezahlt. (b) Der Niederlassungszuschuss entspricht dem für den Dienstort geltenden Tagegeld und beträgt für den Ehegatten und jedes unterhaltsberechtigte Kind jeden anspruchsberechtigten Familienangehörigen fünfzig Prozent dieses Satzes; er wird für einen Zeitraum von dreißig Tagen nach Ankunft am Dienstort gezahlt.

Bestimmung 5.11 Heimkehrbeihilfe

Unter den in der Dienstordnung festgelegten Bedingungen zahlt die OSZE internationalen Personalangehörigen mit befristetem Dienstvertrag, einschließlich des Generalsekretärs und der Institutionsleiter, bei Ausscheiden aus dem Dienst eine Heimkehrbeihilfe für sie selbst und ihre anspruchsberechtigten Familienangehörigen.

Bestimmung 6.02 Die Krankenversicherung der OSZE

- (a) Vertragsbedienstete der OSZE nehmen an der Krankenversicherung der OSZE teil, sofern ihnen nicht vom Generalsekretär die Genehmigung erteilt wurde, an einer anderen Krankenversicherung teilzunehmen. Entscheidet sich der betreffende Bedienstete für eine andere Krankenversicherung, so leistet die OSZE den Arbeitgeberbeitrag entweder der anderen Versicherung oder der OSZE-Krankenversicherung, je nachdem, welcher Betrag niedriger ist. Die Teilnahme an einer anderen Krankenversicherung wird in Vorschrift 6.02.2 der Dienstordnung näher geregelt.
- (b) Die OSZE übernimmt 50 Prozent der Kosten der Krankenversicherung anspruchsberechtigter OSZE-Bediensteter, die an der Krankenversicherung der OSZE teilnehmen. Die OSZE übernimmt auch 50 Prozent der Kosten für deren anspruchsberechtigte Familienangehörige.

Bestimmung 5.11 Heimkehrbeihilfe

Unter den in der Dienstordnung festgelegten Bedingungen zahlt die OSZE internationalen Personalangehörigen mit befristetem Dienstvertrag, einschließlich des Generalsekretärs und der Institutionsleiter, bei Ausscheiden aus dem Dienst eine Heimkehrbeihilfe für sie selbst, und ihren Ehegatten und ihre unterhaltsberechtigten Kinder ihre anspruchsberechtigten Familienangehörigen.

Bestimmung 6.02 Die Krankenversicherung der OSZE

- (a) Vertragsbedienstete der OSZE nehmen an der Krankenversicherung der OSZE teil, sofern ihnen nicht vom Generalsekretär die Genehmigung erteilt wurde, an einer anderen Krankenversicherung teilzunehmen. Entscheidet sich der betreffende Bedienstete für eine andere Krankenversicherung, so leistet die OSZE den Arbeitgeberbeitrag entweder der anderen Versicherung oder der OSZE-Krankenversicherung, je nachdem, welcher Betrag niedriger ist. Die Teilnahme an einer anderen Krankenversicherung wird in Vorschrift 6.02.2 der Dienstordnung näher geregelt.
- (b) Die OSZE übernimmt 50 Prozent der Kosten der Krankenversicherung anspruchsberechtigter OSZE-Bediensteter, die an der Krankenversicherung der OSZE teilnehmen. Die OSZE übernimmt auch 50 Prozent der Kosten für deren Ehegatten und unterhaltsberechtigte Kinder anspruchsberechtigte Familienangehörige.

ALT NEU

- (c) Die OSZE leistet keinen Beitrag zu einer Zusatzkrankenversicherung.
- (d) Entsandte OSZE-Bedienstete haben der OSZE nachzuweisen, dass sie ordnungsgemäß und ausreichend krankenversichert sind. Sollten sie eine Teilnahme an der Krankenversicherung der OSZE wünschen, so geschieht dies auf ihre eigenen Kosten.
- (e) Die Beiträge entsandter OSZE-Bediensteter zur OSZE-Krankenversicherung für sie selbst und gegebenenfalls für ihre Ehegatten und Kinder nach Bestimmung 6.02 werden in voller Höhe von ihren Zulagen für Unterkunft und Verpflegung abgezogen, sofern in den Vereinbarungen mit den Entsendestaaten nichts anderes vorgesehen ist.

- (c) Die OSZE leistet keinen Beitrag zu einer Zusatzkrankenversicherung.
- (d) Entsandte OSZE-Bedienstete haben der OSZE nachzuweisen, dass sie ordnungsgemäß und ausreichend krankenversichert sind. Sollten sie eine Teilnahme an der Krankenversicherung der OSZE wünschen, so geschieht dies auf ihre eigenen Kosten.
- (e) Die Beiträge entsandter OSZE-Bediensteter in den Feldoperationen zur OSZE-Krankenversicherung für sie selbst und gegebenenfalls für ihre Ehegatten und Kinder nach Bestimmung 6.02 werden in voller Höhe von ihren Zulagen für Unterkunft und Verpflegung abgezogen, sofern in den Vereinbarungen mit den Entsendestaaten nichts anderes vorgesehen ist. Entsandte Personalangehörige entrichten ihre Prämienzahlungen für sie selbst und gegebenenfalls für ihre Ehegatten und unterhaltsberechtigten Kinder mindestens einen Monat vor dem Fälligkeitsdatum mittels Banküberweisung an die OSZE.